

Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Diese Förderung dient der Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen („Re-Use“).

2. Gegenstand der Förderung

Die Freistadt Eisenstadt gewährt Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt eine Förderung für die Inanspruchnahme von Reparaturdienstleistungen von Elektrogeräten durch konzessionierte Eisenstädter Reparaturbetriebe ab dem 20.05.2019.

3. Begriffsbestimmung

3.1. Reparaturdienstleistungen dienen der Behebung von Mängeln zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Elektrogroßgeräten (z.B. Waschmaschine, Kühlschrank, Geschirrspüler) und Elektrokleingeräten (z.B. Haushaltsgeräte wie Mixer, Föhn; Bildschirmgeräte, Computer, Mobiltelefon), erhöhen damit die Lebensdauer der Geräte und wirken so der geplanten Obsoleszenz entgegen. Reparaturdienstleistungen werden von dazu berechtigten Gewerbeunternehmen, die in Eisenstadt ihren Unternehmensstandort oder eine weitere Betriebsstätte im Sinne der Gewerbeordnung haben, vorgenommen.

Ausgenommen davon sind Reparaturdienstleistungen im Rahmen von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen.

3.2. Elektrogeräte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Geräte nach den Gerätekategorien laut EAG-VO Stand 2016, Anhang 1, ausgenommen Kategorie 5 (Beleuchtungskörper) und Anhang 1a, ausgenommen Klimageräte, Kategorie 3 (Lampen), Leuchten, Ausgabeautomaten, Großrechner, Großdrucker, große Geldspielautomaten, medizinische Großgeräte, große Überwachungs- und Kontrollsysteme, große Produkt- und Geldausgabeautomaten

4. Antragsberechtigter

Jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt.

5. Förderhöhe

5.1. Pro Person und und Kalenderjahr wird ein Betrag von 50% der Reparaturkosten in Summe (bei mehreren Anträgen) bis zu einem maximalen Förderbetrag von 100 Euro gewährt.

5.2. Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen nach Maßgabe der aufgrund des Voranschlages jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erfolgen.

5.3. Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden Förderungen nach dem Zeitpunkt, des vollständigen Einlangens der Anträge vergeben.

5.4. Für diese Förderung gelten weiters auch die Allgemeinen Subventionsrichtlinien der Freistadt Eisenstadt.

5.5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

6. Antragstellung

6.1. Die Förderung ist mit vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Magistrat der Freistadt Eisenstadt, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt, während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.

Vorzulegende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Saldierte Originalrechnung der Reparaturleistung

Von der Behörde zu prüfen:

- Hauptwohnsitz des Antragstellers
- Konzession, Standort bzw. weitere Betriebsstätte des Reparaturbetriebes